Studien- und Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
M.Eng. Green Engineering
an der Technischen Hochschule Ingolstadt
vom 17.10.2022

in der Fassung der Änderungssatzung vom 30.09.2024

Präambel

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 und 3 sowie Art. 90 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung 2
§ 2 Studienziel 2
§ 3 Qualifikation für das Studium 2
§ 4 Art und Dauer des Studiengangs 3
§ 5 Leistungspunkte 3
§ 6 Module und Leistungsnachweise 3
§ 7 Modulhandbuch 4
§ 8 Masterarbeit 4
§ 9 Bewertung von Leistungen, Prüfungsgesamtnote 4
§ 10 Masterprüfungszeugnis 5
§ 11 Akademischer Grad 5
§ 12 Inkrafttreten 5

§ 1
Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) vom 17.07.2023 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2
Studienziel

(1) [1]Ziel des weiterbildenden Masterstudienganges Green Engineering ist es, durch praxisorientierte Lehre Absolventinnen und Absolventen ingenieurwissenschaftliches Wissen mit dem Fokus auf Ressourcen- und Energieeffizienz zu vermitteln. [2]Auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden werden diese auf Führungs- und Fachaufgaben in technisch orientierten Unternehmen vorbereitet, wobei individuelle Kompetenzen ausgebaut und mit betriebswirtschaftlichen Fach- und Methodenkompetenzen verknüpft werden.

(2) Der Studiengang wird in deutscher Sprache durchgeführt.

§ 3
Qualifikation für das Studium

(1) [1]Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium sind:

a) der Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses eines Studiums an einer deutschen Hochschule in den Fachrichtungen Maschinenbau, Ingenieurwissenschaften, Fahrzeugtechnik, Elektrotechnik oder vergleichbaren Fachrichtungen mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten oder äquivalentem Studienumfang oder ein gleichwertiger erfolgreicher in- oder ausländischer Abschluss und

b) der Nachweis einer mindestens einjährigen einschlägigen qualifizierten berufspraktischen Erfahrung nach Abschluss des in lit. a) genannten Hochschulstudiums bzw. gleichwertigen Abschlusses; eine einschlägige qualifizierte berufspraktische Erfahrung liegt insbesondere bei Tätigkeiten in den Bereichen Entwicklung, Produktion, technischer Service, After Sales, Produktmanagement, Vertrieb oder vergleichbaren Tätigkeiten vor.

[2]Über die Gleichwertigkeit und die Umrechnung nach Satz 1 lit. a) sowie die einschlägige qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach Satz 1 lit. b) entscheidet die Prüfungskommission.

(2) [1]Bewerbende, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium bzw. einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für das weniger als 210, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, kann mit Zustimmung der Prüfungskommission die qualifizierte berufspraktische Erfahrung gemäß Abs. 1 Satz 1 lit. b) als Qualifikationsnachweis zum Ausgleich der fehlenden ECTS-Punkte als Zugangsvoraussetzung festgestellt werden, wenn diese im Wesentlichen einem in Anlage 2 näher beschriebenen Praxissemester eines ingenieurswissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder technischen Bachelorstudiums z.B. an der Hochschule Ingolstadt entspricht. [2]Dies ist durch ein qualifiziertes Arbeitszeugnis zu belegen. [3]Dieses muss einen Nachweis über die Art, die Dauer, den Inhalt und den Umfang der konkret ausgeübten Tätigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers beinhalten. [4]Die inhaltlichen Anforderungen an den Qualifikationsnachweis nach Satz 1 sind in der Anlage 2 unter Angabe von Qualifikationszielen präzisiert.

(3) Die in Abs. 1 lit. a) und lit. b) genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

(4) Bei Nichtzulassung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers wird ihr bzw. ihm dies mit einer Begründung schriftlich mitgeteilt.

§ 4
Art und Dauer des Studiengangs

(1) Der Weiterbildungsstudiengang wird als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang geführt.

(2) [1]Der Studiengang umfasst eine Regelstudienzeit von fünf theoretischen Semestern mit einem Workload von 90 ECTS. [2]In dieser Regelstudienzeit soll auch die Masterarbeit erstellt werden. [3]Er entspricht einem Vollzeitäquivalent von drei Semestern.

(3) Die Hochschule kann ihr Lehrangebot auch unterstützt durch virtuelle Lehrformen anbieten; das Nähere regelt das Modulhandbuch.

§ 5
Leistungspunkte

[1]Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Modul werden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. [2]Pro Studienjahr werden in der Regel maximal 40 Leistungspunkte vergeben. [3]Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden, die sich aus Präsenzveranstaltungen und Fernlernphasen zusammensetzen. [4]Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus Anlage 1.

§ 6
Module und Leistungsnachweise

(1) Die Module, ihre Stundenzahlen, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:

1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. [1]Wahlpflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. [2]Jede bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Satzung eine bestimmte Auswahl treffen. [3]Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
3. [1]Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. [2]Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

(3) Ausgewählte Module einschließlich Prüfungen und/oder Leistungsnachweise können nach näherer Bestimmung im Modulhandbuch in englischer Sprache abgehalten werden.

(4) [1]Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. [2]Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Module in jedem Semester angeboten werden.

§ 7
Modulhandbuch

(1) [1]Die zuständige Studiengangleitung erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. [2]Das Modulhandbuch wird von der Studienfakultät THI Campus für Weiterbildung (TCW) beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. [3]Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

(2) Das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
2. den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule mit der Bezeichnung der Module und ihrer der Semesterwochenstundenzahl,
3. nähere Bestimmungen zu den studienbegleitenden Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
4. die Form und Organisation von Lehrveranstaltungen,
5. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurde,
6. die Studienziele (Lernergebnisse) und -inhalte der einzelnen Module,
7. nähere Bestimmungen zu Art und Umfang der Modulprüfungen, soweit diese nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
8. nähere Bestimmungen für Lehrveranstaltungen, die über neue Medien angeboten werden,
9. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen, soweit diese in einer Fremdsprache erfolgt.

§ 8
Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständig verfassten wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen der Praxis anzuwenden.

(2) [1]Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt frühestens am Ende der Vorlesungszeit des dritten und spätestens bis Mitte des vierten Studiensemesters. [2]Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS erfolgreich abgelegt wurden.

(3) Die Frist von der Ausgabe der Themenstellung bis zur Abgabe beträgt neun Monate.

(4) Im Übrigen finden die Regelungen zur Abschlussarbeit in der APO THI Anwendung.

§ 9
Bewertung von Leistungen, Prüfungsgesamtnote

(1) Die Masterprüfung gilt als bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden wurden.

(2) Die Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus der Gewichtung der einzelnen Noten gemäß Anlage 1.

§ 10
Masterprüfungszeugnis

(1) [1]Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt. [2]Das Zeugnismuster wird entsprechend dieser Studien- und Prüfungsordnung konkretisiert.

(2) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird ein Diploma Supplement gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 11
Akademischer Grad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform: „M.Eng.“, durch die Technische Hochschule Ingolstadt verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 12
Inkrafttreten

[1]Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 14.03.2023 in Kraft. [2]Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Sommersemester 2023 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 17.10.2022, des Beschlusses des Hochschulrates vom 07.11.2022 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, 10.11.2022

gez.

Prof. Dr. Walter Schober

Präsident

Die Satzung wurde am 10.11.2022 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10.11.2022 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 10.11.2022.